Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 8678.) Gesetz, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat. Vom 20. Dezember 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verwaltung und den Betrieb folgender Eisenbahnunternehmungen, nämlich:

1) der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 13. Juni 1879,

2) der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 5. Juni 1879,

3) der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 8. Juli 1879,

4) der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des beigedruckten Vertrages vom 27. August / 10. Oktober 1879

zu übernehmen.

§. 2.

Die Staatsregierung wird in Gemäßheit der im §. 1 gedachten Verträge zur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen in demjenigen Betrage ermächtigt, welcher erforderlich ist, um

1) den Umtausch der

a) 62 145 000 Mark Stammaktien der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 62 145 000 Mark
und in vierundeinhalbprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 10 357 500 „

zu übertragen..... 72 502 500 Mark

Ausgegeben zu Berlin den 25. Dezember 1879.

Uebertrag ..... 72 502 500 Mark

b) 30 600 000 Mark Stammaktien Litt. A der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 45 900 000 „

c) 43 800 000 Mark Prioritäts-Stammaktien (Aktien Litt. B) der genannten Gesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 38 325 000 „

d) 30 000 000 Mark Prioritäts-Stammaktien (Aktien Litt. C) der genannten Gesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 37 500 000 „

e) 117 000 000 Mark Stammaktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von 175 500 000 „

zusammen in vierprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 359 370 000 Mark

in vierundeinhalbprozentige Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von .... 10 357 500 „

herbeizuführen;

2) die Mittel zur Deckung

a) des an die Aktionäre der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft für die Abtretung ihres Aktienbesitzes an den Staat zu zahlenden Kaufpreises von .... 8 621 370 „

b) der den Aktionären der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bei der Abstempelung ihrer Aktien zu gewährenden Zuzahlung von ...... 1 170 000 „

zusammen ..... 9 791 370 Mark

aufzubringen.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken erforderlichen Mittel, für welche den im §. 1 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist, an Stelle der den Gesellschaften bereits bewilligten Prioritätsanleihen Staatsschuldverschreibungen bis zu dem sich auf 55 258 800 Mark belaufenden Nominalbetrage des noch unbegebenen Theils dieser Anleihen auszugeben, sofern sich die weitere Begebung der letzteren nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte.

§. 4.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, demnächst die Auflösung der Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener und Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaften nach Maßgabe der im §. 1 bezeichneten Verträge herbeizuführen und bei der Auflösung innerhalb der im §. 2 bezeichneten Summen den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen zu zahlen. Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen dieser Gesellschaften zum Betrage von 737 114 700 Mark, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung beziehungsweise zum Umtausche gegen Staatsschuldverschreibungen zu kündigen, auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 5.

Ueber die Ausführung der im §. 4 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 6.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 3 und 4), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 7.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 8.

Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Kommunalsteuern auf die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange derselben in das Eigenthum des Staates in gleicher Weise, wie bis zu diesem Zeitpunkte, Anwendung.

§. 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen der §§. 2 bis 5 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Berlin-Stettiner Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 13. Juni 1879.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Ober-Regierungsräthe Brefeld und Rapmund, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Rötger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft andererseits ist heute unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, resp. auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft vom 29. Mai 1879 folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens — und zwar sowohl der Stammbahn wie der sämmtlichen Zweigbahnen, einschließlich derjenigen, für welche die Zinsgarantie vom Staate übernommen ist — ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat.

Zu diesem Zwecke übergiebt das Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von dem Direktorium der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 2 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde und erklärt sich zugleich einverstanden, daß die Königliche Eisenbahn-Kommission für die Hinterpommersche Bahn in Stettin die in ihrem Besitze befindlichen Bahnstrecken lediglich für Rechnung des Staates besitzt und verwaltet.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1879 ab Verwaltung und Betrieb der Berlin-Stettiner Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen. Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihr Direktorium führen läßt, verpflichtet sich, in allen wichtigen Angelegenheiten sich der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu versichern.

Vom 1. Januar 1879 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der jetzigen Anleihen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge etwa verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände der Reservebaufonds und der Reservefonds mit der nachstehenden Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen und die bezüglichen Bestimmungen, insbesondere in den §§. 21 bis 24 des Gesellschaftsstatuts, für die Dauer der staatsseitigen Verwaltung außer Anwendung treten.

Mit Rücksicht auf den §. 24 des Gesellschaftsstatuts wird vereinbart, daß aus dem Reservefonds der Stammbahn der Betrag von 908 000 Mark der Gesellschaft zu dem alleinigen Zwecke und mit der Verpflichtung, den Mitgliedern und Hülfsarbeitern des Direktoriums die für den Verlust ihrer bisherigen dienstlichen Stellung zu gewährenden Entschädigungen zu zahlen und die Vertretung des Staates gegenüber etwaigen weiteren Ansprüchen der bezeichneten Mitglieder und Beamten zu übernehmen, überlassen werden, der Rest des Reservefonds dagegen dem Staate zur freien Verfügung anheimfallen soll.

§. 3.

Auf die zu errichtende Königliche Behörde gehen alle in dem durch Allerhöchste Order vom 12. Oktober 1840 bestätigten Gesellschaftsstatute und dessen

Nachträgen den Generalversammlungen, dem Verwaltungsrath und dem Direktorium beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über.

Ingleichen vertritt sie die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Stettin, und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Stettin unterworfen sein.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmälig auf fünf reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt.

Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnorts der zu wählenden Mitglieder statt.

Ordentliche Sitzungen des Verwaltungsrathes werden alle sechs Monat abgehalten werden. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen. Die nach den Statutnachträgen vom 5. Mai 1862 Artikel 5 und vom 22. April 1873 unter II. 2 dem Verwaltungsrath zustehende Tantieme von $\frac{3}{4}$ Prozent des in Gemäßheit des §. 21 des Gesellschaftsstatuts sich ergebenden jährlichen Reinertrages wird bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 7) auf den Betrag von jährlich 3 000 Mark für den Vorsitzenden, 1 800 Mark für den Stellvertreter des Vorsitzenden und 1 400 Mark für jedes Mitglied des Verwaltungsrathes festgesetzt. Die Zahlung der Tantieme erfolgt am ersten des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft findet am letzten Donnerstag des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden fünften Monats statt.

§. 4.

Der Staat zahlt den Inhabern der Stammaktien der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von $4\frac{3}{4}$ Prozent des Nominalbetrages der Berlin-Stettiner Stammaktien. Zu dem Ende wird der Betrag der festen Rente mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Gleichzeitig werden die Zinsscheine und Zins- und Dividendenscheine nebst Talons gegen Zinskupons und Talons nach beigefügtem Formular umgetauscht. Die Zahlung der Rente

erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Berlin und Stettin.

Falls der Umtausch der ausgegebenen Zinsscheine und Zins- und Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente in halbjährlichen Raten gegen Rückgabe des Zins- und Dividendenscheines am 1. Juli des laufenden und gegen Rückgabe des Zinsscheines am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gezahlt. Zinsscheine, Zins- und Dividendenscheine, sowie Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der vereinigten Pensionskasse für die Beamten der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihr zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Berlin-Stettiner Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Berlin-Stettiner Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Falls seitens des Staats mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn Staatsbahnen oder unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen zu einer Verwaltung vereinigt werden, soll Behufs Vereinfachung der für die Berlin-Stettiner Eisenbahn zu führenden getrennten Rechnung dieselbe an sämmtlichen Betriebsausgaben nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen Theil nehmen, welche im §. 17 des Vertrages über die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Köslin nach Danzig vom 21. November 1866 (Gesetz-Samml. pro 1867 S. 463/4) für die Betheiligung der Köslin-Danziger Zweigbahn an den Betriebsausgaben des Gesammtunternehmens vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Berlin-Stettiner Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Theil der Prioritätsobligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft zu den in den betreffenden Allerhöchsten Privilegien angegebenen Zwecken nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil derselben für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 7.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, zu jeder Zeit das Eigenthum der Berlin-Stettiner Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Berlin-Stettiner Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben, und die Auflösung der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Der Staat verpflichtet sich, bevor er von diesem Rechte Gebrauch macht, den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe von gleichem Zinsertrage anzubieten. Sofern bei dem Umtausch die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht, welches hinfort nicht mehr auf eine Maximalstimmenanzahl beschränkt sein soll, aus.

Die Bekanntmachung dieses Angebots erfolgt in den im §. 29 des Gesellschaftsstatuts und dem Generalversammlungsbeschluß vom 30. Mai 1861 vorgeschriebenen öffentlichen Blättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 28 des Gesellschaftsstatuts deponirten Aktien gegen Staatsschuldverschreibungen bis vier Wochen nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft vorbehalten.

Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, an Stelle von Staatsschuldverschreibungen mit dem Nominalwerthe der abgestempelten Aktien, welche mit $4\frac{3}{4}$ Prozent verzinslich sein würden, den Umtausch der Aktien in der Weise zu bewirken, daß für je zwei ganze respektive vier halbe Aktien zwei mit 4 Prozent verzinsliche Staatsschuldverschreibungen zu je 600 Mark und eine mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliche Staatsschuldverschreibung zu 200 Mark gewährt werden.

Nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist kann der Staat jederzeit von dem ihm eingeräumten Rechte des Eigenthumserwerbes, beziehungsweise Liquidation der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Gebrauch machen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen,
2) an die Liquidatoren für jede ganze Aktie den Betrag von 600 Mark, für jede halbe Aktie den Betrag von 300 Mark als Kaufpreis zur statutenmäßigen Vertheilung zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die im §. 29 des Gesellschaftsstatuts und dem Generalversammlungsbeschluß vom 30. Mai 1861 vorgeschriebenen öffentlichen Blätter aufzufordern, binnen einer Frist von 6 Monaten ihre Aktien gegen Empfangnahme des bezeichneten Betrages an die Gesellschaftskasse abzuliefern. Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Zinsscheine, Zins- und Dividendenscheine beziehungsweise Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrag in Abzug gebracht wird. Die nach Ablauf der angegebenen sechsmonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktie für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates. Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Berlin-Stettiner Eisenbahnverwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder und Hülfsarbeiter des Direktoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergang des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die für die Beamten der Berlin-Stettiner Eisenbahn, einschließlich der Zweigbahnen, deren Wittwen und Kinder bestehende (vereinigte) Beamten-Pensionskasse, die Pensionskasse für die Beamten der Strecke Stettin-Stargard, die Beamten-Sterbekasse, sowie die verschiedenen Arbeiter-Kranken- und Sterbekassen bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Berlin-Stettiner zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Berlin-Stettiner Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die statutenmäßigen Rechte der Gesellschaft und des Direktoriums werden künftig durch die zur Verwaltung der Berlin-Stettiner Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Denjenigen Personen, welchen seitens der Verwaltung der Berlin-Stettiner Eisenbahn aus Billigkeitsrücksichten fortlaufende jährliche Unterstützungen aus der Gesellschaftskasse bewilligt sind, werden diese Unterstützungen nach Maßgabe der Bewilligung auch künftig gezahlt werden.

§. 9.

Die Kontrahenten sind an dieses Abkommen nicht gebunden, sofern nicht die verfassungsmäßige Genehmigung des Abkommens seitens des Staates bis längstens zum 1. Januar 1880 herbeigeführt ist.

§. 10.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 11.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 13. Juni 1879.

(L. S.) Rötger. Brefeld. Rapmund.

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

Oelschlaeger. Foerster. Magunna.

{..... M.
{..... M.

Serie I. Nr. I.

Erster Zinskupon

für die

{ganze / halbe} Aktie der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

№ .....

.... Mark hat Inhaber dieses Kupons vom ....
.... ab aus der ....
.... zu Stettin oder der ....
.... zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

{ganzen / halben} Aktie der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ....
.... ab bei der ....
zu Stettin oder der ....
zu Berlin die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre 18.. bis ...., sofern nicht von dem Inhaber der {ganzen / halben} Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der {ganzen / halben} Aktie erfolgt.

.........., den ..ten ....

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 5. Juni 1879.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Ober-Regierungsräthe Brefeld und Rapmund, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Rötger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft andererseits ist heute unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat.

Zu diesem Zwecke übergiebt das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft Verwaltung und Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von dem Direktorium der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1879 ab Verwaltung und Betrieb der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staats in bisheriger Weise durch ihr Direktorium führen läßt, verpflichtet sich, in allen wichtigen Angelegenheiten sich der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu versichern.

Vom 1. Januar 1879 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft erforder-

lichen Beträge und der Zinszuschüsse, welche seitens derselben auf Grund der mittelst Vertrag vom 17. Juni 1874 übernommenen Garantie für die Verzinsung der Prioritäts-Obligationen 3. Emission des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens etwa zu leisten sind, verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu. Zu den Anleihen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft sind auch zu rechnen die von ihr selbstschuldnerisch übernommenen Prioritäts-Obligationen der ehemaligen Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft, sowie die Aktien dieser und der ehemaligen Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft, welchen die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beim Erwerb der betreffenden Bahnen eine feste jährliche Rente garantirt hat, und endlich auch das von der Herzoglich Anhaltischen Regierung gegebene Darlehen von vierhundert fünfzig Tausend Mark.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände der bisher noch getrennt verwalteten Reservefonds der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Wittenberger und Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, des Erneuerungsfonds, des Extra-Reservefonds mit der im §. 9 vorgesehenen Beschränkung, des Reservebaufonds und des Garantiefonds für Zuschüsse zur Verzinsung der Hannover-Altenbekener $4\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen 3. Emission zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung beziehungsweise Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Auf die zu errichtende Königliche Behörde gehen alle in den durch Allerhöchste Order vom 14. Januar 1842 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Ausschuß und dem Direktorium beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über. Ingleichen vertritt sie die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Magdeburg und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Magdeburg unterworfen sein.

Der Ausschuß der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird in der Weise allmälig auf 15 reduzirt, daß in den Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Der Ausschuß hat zugleich das Interesse der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gegenüber dem

Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§. 4.

Die bei dem Uebergange der Verwaltung und des Betriebes des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens auf den Staat dem letzteren zur freien Verfügung anheimfallenden, im §. 2 näher bezeichneten Fonds müssen bei Festsetzung der Dividende für das Jahr 1878 mindestens in derjenigen Höhe erhalten werden, welche sie mit dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1877 erreicht hatten.

§. 5.

Der Staat zahlt den Inhabern der Stammaktien Litt. A der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von 6 Prozent, den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien Litt. B eine solche von $3\frac{1}{2}$ Prozent und den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien Litt. C eine solche von 5 Prozent. Zu dem Ende wird der Betrag der festen Rente mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Gleichzeitig werden die Dividendenscheine nebst Talons gegen Zinskupons und Talons nach beigefügtem Formular umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Magdeburg und Berlin. Falls der Umtausch der Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur in einer Rate am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gezahlt. Dividendenscheine, Zinskupons, welche nicht vier Jahre nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheil der Pensions- und Unterstützungskasse für die Beamten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihr zugeflossenen Rentenbeträge, soweit nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 6.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft — mit Einschluß der oben im §. 2 erwähnten Magdeburg-Wittenbergeschen Prioritätsgläubiger und Inhaber von Aktien der ehemaligen Magdeburg-Wittenbergeschen und Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft — bleiben ihre Rechte bezüglich des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Falls seitens des Staats mit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Staatsbahnen oder unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen zu einer Verwaltung vereinigt werden, soll behufs Vereinfachung der für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn zu führenden getrennten Rechnung dieselbe an sämmtlichen Betriebsausgaben nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen theilnehmen, welche im Artikel IX Nr. 2 des unterm 17. Juni 1874 Allerhöchst bestätigten, zwischen

der Hannover-Altenbekener und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages — betreffend die Ueberlassung der Verwaltung und des Betriebes des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und Uebernahme einer Zinsgarantie seitens der letzteren für die im Betrage von 9¾ Millionen Thaler zu Lasten des Hannover-Altenbekener Unternehmens aufzunehmende Prioritätsanleihe — über die Betheiligung beider Bahnen an den gesammten Betriebsausgaben vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Theil der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu den in den betreffenden Allerhöchsten Privilegien angegebenen Zwecken nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil derselben für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 8.

Der Staat ist verpflichtet, in den unten näher bezeichneten Fristen den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte an dem Vermögen der Gesellschaft, d. i. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe von gleichem Zinsertrage anzubieten. Sofern bei dem Umtausche die mit einzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückgehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht, welches hinfort nicht mehr auf eine Maximalstimmenanzahl beschränkt sein soll, aus.

Es sind zum Umtausch anzubieten:

für je zwei Aktien Litt. A drei,

für je acht Aktien Litt. B sieben,

für je vier Aktien Litt. C fünf Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe zum Nominalbetrage von je dreihundert Mark, und zwar für die Aktien Litt. B spätestens am 1. Oktober 1880, für die Aktien Litt. A spätestens am 1. Juli 1881 und für die Aktien Litt. C spätestens am 1. April 1882; es soll jedoch der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon früher eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebotes erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den durch den 15. Nachtrag zu den Gesellschafts-

statuten vorgeschriebenen öffentlichen Blättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Ausschusses bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 39 des Gesellschaftsstatuts deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien publizirten einjährigen Fristen zu jeder Zeit das Eigenthum der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft — einschließlich der mehrfach erwähnten Verpflichtung der Gesellschaft bezüglich der Prioritäts-Obligationen und Stammaktien der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft und der Stammaktien der Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft — sowie alle sonstigen Schulden der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;

2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 106 650 000 Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Aktionäre zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die im 15. Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten vorgeschriebenen öffentlichen Blätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons mitabzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrag in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktie für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf. Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staats erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Magdeburg-Halberstädter Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft

ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 9.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personale zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die für die Beamten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, einschließlich der Hannover-Altenbekener Eisenbahn bestehende Pensions- und Unterstützungskasse, die Beamten-Begräbnißkasse, sowie die verschiedenen Arbeiter-Kranken- und Sterbekassen bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Magdeburg-Halberstädter Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die statutenmäßigen Rechte der Gesellschaft und des Direktoriums werden künftig durch die zur Verwaltung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die Mitglieder des Direktoriums erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens auf den Staat eine seitens des Ausschusses nach billigem Ermessen zu bestimmende Abfindung. Diese Abfindung soll für sämmtliche Direktionsmitglieder den Betrag von Einer Million fünfhundert Tausend Mark nicht übersteigen und aus dem Extra-Reservefonds entnommen werden. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder in den Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge.

§. 10.

Seitens der Königlichen Staatsregierung soll die Genehmigung der Landesvertretung, seitens des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Genehmigung der Generalversammlung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn die Zustimmung der Generalversammlung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, sowie die verfassungsmäßige Genehmigung zu demselben bis zum 1. Januar 1880 nicht erlangt worden ist.

§. 11.

In Gemäßheit des unter dem 14. Juni 1873 Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 16./17. Juni 1872, sowie des weiteren Vertrages vom 3. Mai 1874 hat die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft den Betrieb und die Ver-

waltung des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens übernommen. In diesem Verhältnisse tritt bis auf Weiteres keine Veränderung ein. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft hat hiernach durch die nach §. 1 zu errichtende Königliche Behörde in Gemäßheit des Artikels VI des Betriebsüberlassungsvertrages vom 3. Mai 1874 auch die Verwaltung und den Betrieb des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens nach Maßgabe der Bestimmungen des eben erwähnten Vertrages, sowie der Statuten der genannten Gesellschaft zu führen.

Für den Fall, daß der Staat dazu übergehen sollte (cf. §. 6 dieses Vertrages), in der einheitlichen Verwaltung des vereinigten Bahnnetzes der Magdeburg-Halberstädter und Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaften durch Abtrennung einzelner Theile des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens oder durch Vereinigung mit der Verwaltung anderer Staats- oder vom Staate verwalteten Privat-Bahnstrecken eine Aenderung eintreten zu lassen, erklärt sich derselbe schon jetzt bereit, sofern es von der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft verlangt werden sollte, an die Stelle des Artikels IX Absatz 2 des obengedachten Vertrages folgende Bestimmungen treten zu lassen:

Artikel IX. Im Uebrigen werden die Betriebsausgaben auf die vereinigten Bahnen in folgender Weise vertheilt:

a) An den Kosten der allgemeinen Verwaltung partizipiren die vereinigten Bahnen nach Verhältniß ihrer Länge, jedoch mit der Maßgabe, daß der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft von dem Gesammtbetrage dieser Ausgaben, so lange die Bruttoeinnahmen des Unternehmens den Betrag von sieben Millionen Mark nicht übersteigen, ein höherer Betrag als zweihundert vierzig Tausend Mark jährlich nicht in Anrechnung gebracht werden soll, — bei einer Vermehrung der Einnahmen über sieben Millionen Mark indeß für jede diesen Betrag übersteigende Million Mark eine Erhöhung dieses Maximalbetrages um vierzig Tausend Mark eintreten soll. Als Kosten der allgemeinen Verwaltung sollen diejenigen Ausgaben angesehen werden, welche in dem Rechnungsabschlusse des Hannover-Altenbekener Unternehmens pro 1877 als solche angesehen sind.

b) An den Kosten der Bahnverwaltung partizipiren dieselben nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben.

c) An den Kosten der Transportverwaltung partizipiren dieselben nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotivkilometer und Wagenachskilometer, jedoch mit der Maßgabe, daß die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bezüglich der Gesammtkosten der Transportverwaltung in maximo per Wagenachskilometer die hierfür bei dem Betriebe der sämmtlichen unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen erwachsenden Durchschnittsausgaben, wie sich solche jeweilig nach den Angaben der zuletzt veröffentlichten Statistik der Preußischen Eisenbahnen berechnen, zu tragen hat.

Die Rückzahlung von Zinszuschüssen, welche seitens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft aus der von ihr in Gemäß-

heit des obengedachten Vertrages übernommenen Garantie der Zinsen der im Betrage von 27 750 000 Mark der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bewilligten Prioritätsanleihe bisher geleistet worden sind, oder noch geleistet werden sollten, soll bis zum Jahre 1884 einschließlich ausgesetzt bleiben und von da ab in Raten von je Einhunderttausend Mark für das Betriebsjahr aus dem Reingewinn erfolgen.

Die jährliche Rückzahlung soll selbst dann diese Summe nicht übersteigen, wenn in dem einen oder anderen der früheren Jahre nicht der volle Betrag von 100 000 Mark hat zurückgezahlt werden können.

Für den Fall, daß der Staat von dem ihm im §. 8 vorbehaltenen Rechte, das Eigenthum an der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn zu erwerben und die Liquidation der Gesellschaft herbeizuführen, Gebrauch machen will, bleibt die Aufhebung des zur Zeit zwischen der Magdeburg-Halberstädter und der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bestehenden Rechtsverhältnisses, resp. die Regelung des alsdann zwischen dem Staate und der letztgenannten Eisenbahngesellschaft eintretenden Verhältnisses, auf dem im Artikel XVI des Betriebsüberlassungsvertrages vom 3. Mai 1874 vorgesehenen Wege der gegenseitigen Verständigung vorbehalten.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilt, soweit sie von einer etwaigen Regulirung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staate und der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft berührt werden sollte, unter ausdrücklicher Wahrung der ihr in diesem Vertrage eingeräumten Rechte, im Voraus ihre Zustimmung zu den dieserhalb zu treffenden Vereinbarungen. Für den Fall, daß der Staat das Eigenthum des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens erwerben und die Auflösung dieser Gesellschaft herbeiführen sollte, ertheilt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft schon jetzt ihre Zustimmung zu dem dieserhalb abzuschließenden Vertrage.

Ferner hat die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft durch Vertrag vom 20. Mai 1870 die Verwaltung und den Betrieb der der freien Hansestadt Bremen gehörigen Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel übernommen. Auch an den Bestimmungen dieses Vertrages wird durch vorstehenden Vertrag nichts geändert. Von demselben Zeitpunkte, in welchem die Verwaltung und der Betrieb des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens auf die nach §. 1 zu errichtende Königliche Behörde übergeht, überträgt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft derselben Königlichen Behörde auch die nach Maßgabe des Vertrages vom 20. Mai 1870 zu führende Verwaltung der Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Falls der der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zufließende Antheil an der Bruttoeinnahme zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten nicht ausreicht, so ist der erforderliche Zuschuß aus dem Reinertrag des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens zu entnehmen. Für den Fall, daß demnächst eine Aenderung in dem zwischen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und der freien Hansestadt Bremen zur Zeit bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen der letzteren und dem Staate vereinbart werden sollte, ertheilt die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft schon jetzt ihre Zustimmung zu den dieserhalb zu treffenden Vereinbarungen.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als zwanzigster Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 13.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 14.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 5. Juni 1879.

(L. S.) Rötger. Brefeld. Rapmund.

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Lent. Schmidt.

Serie I. Nr. I.

Erster Zinskupon

für die

Aktie Litt. A der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

№ .....

Neun Mark hat Inhaber dieses Kupons vom ....
ab aus der ....
.... zu Magdeburg oder der ....
.... zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Aktie Litt. A der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ....
.... ab bei der .... zu Magdeburg
oder der .... zu Berlin
die ....te Serie der Zinskupons für die Jahre 18.. bis ...., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

.........., den ..ten ....

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Serie I. Nr. I.

Erster Zinskupon

für die

Aktie Litt. B der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

№ .....

Fünf Mark fünf und zwanzig Pfennige hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der .... zu Magdeburg oder der .... zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Aktie Litt. B der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab bei der .... zu Magdeburg oder der .... zu Berlin die .....te Serie der Zinskupons für die Jahre 18.. bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

.........., den ..ten ....

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Serie I. Nr. I.

Erster Zinskupon

für die

Aktie Litt. C der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

№ .....

Sieben Mark fünfzig Pfennige hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der .... zu Magdeburg oder der .... zu Berlin zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

.........., den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Aktie Litt. C der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab bei der .... zu Magdeburg oder der .... zu Berlin die ...te Serie der Zinskupons für die Jahre 18.. bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

.........., den ..ten ....

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom 8. Juli 1879.

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Ober-Regierungsräthe Brefeld und Rapmund, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Rötger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, als Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, andererseits ist heute unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der letztgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Durch den zwischen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen, unter dem 17. Juni 1874 Allerhöchst bestätigten Vertrag vom 3. Mai 1874 hat die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die gesammte Verwaltung einschließlich des Betriebes ihrer gesammten Eisenbahnen ohne irgend welche Beschränkung und ohne sich ein Kündigungsrecht dieserhalb vorzubehalten, an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft übertragen.

Nachdem inzwischen vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung eine Vereinbarung zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Gesellschaft dahin zu Stande gekommen ist, daß der Staat nicht nur die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten übernimmt, sondern auch berechtigt sein soll, das Eigenthum an der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn zu erwerben und die Liquidation dieser Gesellschaft herbeizuführen, wird unter der Voraussetzung, daß diese Vereinbarung perfekt wird, das Verhältniß des Staates zu der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen geregelt.

§. 2.

Die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft erklärt sich damit einverstanden, daß der Staat in das gesammte Rechtsverhältniß, welches zur Zeit zwischen ihr und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft besteht, unter Ausscheidung der letzteren eintritt. Demgemäß überträgt die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft dem Staate die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung und ohne sich ein Kündigungsrecht dieserhalb vorzubehalten.

Zu diesem Zweck übergiebt das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft als zeitiger Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft Verwaltung und Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller hierzu gehörigen, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds an die vom Staate für die Verwaltung desselben zu bestimmende Königliche Behörde.

§. 3.

Die Uebergabe wird zu demselben Zeitpunkte bewirkt, an welchem der Staat die Verwaltung des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens übernimmt.

Das Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, welches als zeitiger Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft in der Zwischenzeit die Verwaltung in bisheriger Weise führt, verpflichtet sich, in allen wichtigen Angelegenheiten sich der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zu versichern.

§. 4.

Auf die zu errichtende Königliche Behörde gehen alle in den durch Allerhöchste Order vom 25. November 1868 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Verwaltungsrath und dem Vorstande beigelegten Befugnisse über, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist.

Ingleichen vertritt sie die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft behält es bei einem vor Abschluß dieses Vertrages etwa schon begründeten Gerichtsstande sein Bewenden.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Verwaltungsrathsmitglieder wird in der Weise allmälig auf 5 reduzirt, daß in den Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Der Verwaltungsrath hat zugleich das Interesse der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§. 5.

Der Staat wird das Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmen nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst in der bisherigen Weise nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsüberlassungsvertrages vom 3. Mai 1874 resp. des dritten Gesellschaftsstatuts, welche beide, soweit dieser Vertrag nicht etwas Anderes festsetzt, in Kraft bleiben, mit dem Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmen zusammen verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen. In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen die Bestimmungen im Artikel IX des oben bezeichneten Vertrages. Sofern mehrere Königliche Behörden mit der Verwaltung der einzelnen Theile des Hannover-Altenbekener Unternehmens betraut werden sollten, wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten eine dieser Behörden bestimmt, welche als Vorstand der Gesellschaft gemäß Artikel 227 des Handelsgesetzbuches anzusehen ist; Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft bestimmt sich alsdann nach dem Domizile dieser Behörde — vorbehaltlich der Rechte der bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubiger der Gesellschaft.

§. 6.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft hat durch den bereits erwähnten Vertrag vom 3. Mai 1874 für die Prioritäts-Obligationen III. Serie der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft zum Nennwerthe von 9 250 000 Thalern eine Zinsgarantie aus dem Reinertrage ihres (der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft) Unternehmens und zwar prioritätisch vor der Dividende auf ihr gesammtes Aktienkapital gewährt. Der Staat verpflichtet sich nun hiermit, die für das Jahr 1879 und folgende etwa erforderlichen Zinszuschüsse zu der Verzinsung dieser Obligationen an Stelle der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft zu leisten, wodurch jedoch die etwaigen Rechte jener Obligationen der letztgenannten Gesellschaft gegenüber nicht berührt werden sollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Publikation dieses Vertrages in der Gesetz-Sammlung den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons, einen Kaufpreis von 54 Mark für je eine Stammaktie à 300 Mark und von 216 Mark für je eine Stammprioritätsaktie à 600 Mark anzubieten und sofort nach Aushändigung der Aktie zu zahlen. Für jeden fehlenden Dividendenschein einer Stammaktie werden 12 Mark und einer Stammprioritätsaktie 15 Mark in Abzug gebracht. Die Auszahlung der zurückbehaltenen Beträge erfolgt jährlich nach Feststellung des Rechnungsabschlusses. Soweit jedoch eine Dividende auf den betreffenden Dividendenschein entfallen ist, wird dieselbe von dem zu erstattenden Betrage in Abzug gebracht und erst dann gezahlt, wenn der betreffende Dividendenschein nicht innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist präsentirt ist.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monat zu wiederholen. Zu dem Verkaufe wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes bleibt der Verkauf der von ihnen gemäß Artikel IV sub B §. 3 des dritten Nachtrags zum Gesellschaftsstatute deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Der Staat wird in Höhe der angekauften Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das ihm zustehende Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß je 300 Mark Aktienkapital Eine Stimme gewähren, wogegen die Vorschriften im §. 33 des Gesellschaftsstatuts resp. des Artikels IV A §. 3 des dritten Nachtrages dazu außer Kraft treten.

Nach Ablauf der für den Ankauf der Aktien gegebenen einjährigen Frist ist der Staat berechtigt, zu jeder Zeit das Eigenthum der Hannover-Altenbekener Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen;
2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 1 000 000 Mark behufs statutmäßiger Vertheilung an die Aktionäre zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Liquidationserlöse abzuliefern.

Bei Einlösung der Aktien sind die nicht fälligen Dividendenscheine mit einzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staates.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbs seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Hannover-Altenbekener Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahnaufsichtsbehörde, benennen wird.

Die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 8.

Das gesammte zur Zeit auf der Hannover-Altenbekener Bahn beschäftigte Beamten- und Dienstpersonal steht nicht im Dienste der Hannover-Altenbekener,

sondern der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und sind daher die dieserhalb erforderlichen Bestimmungen bereits in dem zwischen dem Staate und der letztgenannten Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrage vereinbart. Diese Bestimmungen bleiben auch dann in Geltung, wenn der Betrieb und die Verwaltung, sowie demnächst das Eigenthum der Hannover-Altenbekener Eisenbahn auf den Staat übergehen, oder die Verwaltung derselben einer anderen Behörde, als der für die Verwaltung des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens einzusetzenden, übertragen werden sollte. Insoweit soll daher auch in diesem Falle die Hannover-Altenbekener Eisenbahn noch als ein Theil des Magdeburg-Halberstädter Unternehmens angesehen werden.

§. 9.

Seitens der Königlichen Staatsregierung soll die Genehmigung der Landesvertretung, seitens des Direktoriums der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, als Vorstandes der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, die Genehmigung der Generalversammlung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn die Zustimmung der Generalversammlung der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, sowie die verfassungsmäßige Genehmigung zu demselben bis zum 1. Januar 1880 nicht erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als siebenter Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 8. Juli 1879.

(L. S.) Rötger. Brefeld. Raymund.

Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, als Vorstand der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Lent.

Vertrag,

betreffend

den Uebergang des Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmens auf den Staat, vom $\frac{\text{27. August}}{\text{10. Oktober}}$ 1879.

Zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch die Geheimen Ober-Regierungsräthe Rapmund und Dr. Frölich, als Kommissarien des Ministers der öffentlichen Arbeiten, und den Geheimen Ober-Finanzrath Rötger, als Kommissar des Finanzministers, einerseits und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft andererseits ist heute unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung sowie der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft überträgt die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung auf ewige Zeiten an den Staat. Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft, sowie die Bestände aller zum Vermögen der Gesellschaft gehörigen oder von der Direktion der Gesellschaft verwalteten, für die Zwecke des Unternehmens bestimmten Fonds, mit der im §. 8. vorgesehenen Beschränkung an die vom Staate zur Verwaltung desselben einzusetzende Königliche Behörde.

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt.

Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1879 ab Verwaltung und Betrieb der Cöln-Mindener Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1879 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der An-

leihen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände des Reservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 8 vorgesehenen Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Auf die zu errichtende Königliche Behörde (§. 1) gehen alle in den durch Allerhöchste Order vom 18. Dezember 1843 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den Generalversammlungen, dem Administrationsrathe und der Direktion beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über.

Ingleichen vertritt sie die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten Königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft behält diese indeß ihren Gerichtsstand in Cöln und soll in dieser Beziehung die erwähnte Königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Cöln unterworfen sein.

Der Administrationsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmälig auf sechs reduzirt, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt.

Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Administrationsraths nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder, statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Administrationsrath hat zugleich das Interesse der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Tantieme, welche auf Beschluß der Generalversammlung unter die Mitglieder des Administrationsrathes nach §. 59 der Gesellschaftsstatuten und der in der Generalversammlung vom 30. Juni 1875 beschlossenen Abänderung derselben vertheilt werden kann, wird bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 7) auf den Betrag von jährlich 3000 Mark für den Präsidenten, auf den gleichen Betrag für den Vizepräsidenten und auf 1500 Mark für jedes Mitglied des Administrationsraths festgesetzt. Für das Jahr 1879 wird dieselbe Tantieme bezahlt, wie

für das Jahr 1878. Die Zahlung der Tantieme erfolgt am 1. des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Die ordentliche jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft findet in der Regel im zweiten Quartale des Rechnungsjahres statt.

§. 4.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stammaktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft eine feste jährliche Rente von sechs Prozent des Nominalbetrages der Cöln-Mindener Stammaktien. Zu dem Ende wird der Betrag der festen Rente mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Bei der Abstempelung zahlt der Staat auf jede Aktie einen einmaligen Betrag von 6 Mark. Gleichzeitig werden die Abschlagsdividenden- und Dividendenscheine nebst Anweisungen gegen Zinskupons und Talons nach beigefügtem Formular umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährigen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskupons in Cöln, Düsseldorf und Berlin. Falls der Umtausch der ausgegebenen Abschlagsdividenden- und Dividendenscheine gegen Zinskupons unterbleibt, wird die Rente nur am 2. Januar gezahlt und zwar mit $2\frac{1}{2}$ Prozent oder 15 Mark gegen Rückgabe des Abschlagsdividendenscheines und mit $3\frac{1}{2}$ Prozent oder 21 Mark gegen Rückgabe des Dividendenscheines. Abschlagsdividenden- und Dividendenscheine, sowie Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugeflossenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmens ungeschmälert vorbehalten. Der Staat wird die Cöln-Mindener Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche im §. 13 des Statutnachtrages vom 20. Juni 1868 für die Betheiligung der Venlo-Hamburger Bahn an den Betriebsausgaben des Gesammtunternehmens vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres zu verlegen. Sofern diese Verlegung erfolgt, wird der bis zum Beginn des ersten abgeänderten Rechnungsjahres bereits abgelaufene Theil des Kalenderjahres dem vorhergehenden Rechnungsjahre zugerechnet.

§. 6.

Der Staat ist berechtigt, den noch unverwendeten Erlös aus der Begebung der Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden, sowie auch den noch nicht begebenen Theil der Prioritäts-Obligationen für Rechnung des Unternehmens zu begeben.

§. 7.

Der Staat ist verpflichtet, spätestens zum 1. Oktober 1881 den Aktionären gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Abschlagsdividenden- und Dividendenscheinen, beziehungsweise Zinskupons und Talons, Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe und zwar für jede Aktie 3 Staatsschuldverschreibungen zum Nennwerthe von je dreihundert Mark anzubieten.

Sofern bei dem Umtausche die miteinzuliefernden Dividendenscheine, beziehungsweise Zinskupons fehlen sollten, werden die Kupons der Staatsschuldverschreibungen für die entsprechende Zeit zurückbehalten. Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich alsdann in der Weise, daß eine Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 39 und im Schlußsatze des §. 40 des Gesellschaftsstatuts, sowie zu XII der unter dem 13. September 1865 Allerhöchst bestätigten abändernden und zusätzlichen Bestimmungen zu den Gesellschaftsstatuten außer Kraft treten.

Es soll der Staatsregierung freistehen, den Zeitpunkt, an welchem mit dem Umtausche begonnen werden soll, schon vor dem 1. Oktober 1881 eintreten zu lassen.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von mindestens einem Jahre bewilligen.

Den Mitgliedern des Administrationsrathes bleibt der Umtausch der von ihnen gemäß §. 49 der Gesellschaftsstatuten deponirten Aktien bis zur Beendigung der unten vorgesehenen Liquidation vorbehalten.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft räumt dem Staate das Recht ein, nach Ablauf der für den Umtausch der Aktien gegebenen einjährigen Frist zu jeder Zeit das Eigenthum der Cöln-Mindener Eisenbahn mit ihrem gesammten

unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an dem Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahn haftenden Rechten und Verpflichtungen zu erwerben und die Auflösung der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund der nachstehenden Bestimmungen ohne Weiteres herbeizuführen.

Falls der Staat sich hierzu entschließt, hat er

1) die sämmtlichen Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen,

2) an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 136 500 000 Mark behufs statutenmäßiger Vertheilung an die Aktionäre zu überweisen.

Die Aktionäre sind demnächst durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheiles an den Liquidationserlösen abzuliefern. Bei Einlösung der Aktien sind die noch nicht zahlfälligen Abschlagsdividenden- und Dividendenscheine, sowie Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von dem auf die Aktien entfallenden Betrage in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug gelangt erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Auszahlung, wenn innerhalb derselben von anderer Seite ein Anspruch auf Auszahlung nicht erhoben sein sollte.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

Die Liquidation erfolgt für Rechnung des Staats.

Behufs der im Falle des Eigenthumserwerbes seitens des Staates erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf den Staat soll derjenige Beamte der Cöln-Mindener Verwaltung zur Abgabe der Auflassungserklärungen ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Coblenz, eventuell die an dessen Stelle getretene Eisenbahn-Aufsichtsbehörde benennen wird.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen, oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal, mit Ausnahme der Mitglieder und der Hülfsarbeiter der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, die Krankenkassen der Arbeiter in den Maschinen- und Wagenwerkstätten, der Lokomotivführer und Heizer, sowie der ständigen Bahn- und Bahnhofsarbeiter der 10 Betriebsinspektionen bleiben nach den betreffenden Reglements bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden Kassen der mit der Cöln-Mindener zu einer Verwaltung vereinigten Staatsbahnen oder vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Stande kommt.

Der Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Cöln-Mindener Bahn übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft und der Direktion werden künftig durch die zur Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Direktion mit Ausschluß des vom Staate ernannten Mitgliedes erhalten im Falle der Aufgabe der ihnen statut- beziehungsweise vertragsmäßig zustehenden Rechte und Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmens auf den Staat eine dem Erneuerungsfonds der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu entnehmende Abfindung von insgesammt 1 500 000 Mark. Zwei Mitglieder der Direktion leisten hierbei zu Gunsten der übrigen Mitglieder auf jede Abfindung Verzicht. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts der einzelnen Mitglieder und Hülfsarbeiter in den Staats-Eisenbahndienst geschlossen werden sollte, um die darin zu vereinbarenden Beträge. Die Mitglieder der Direktion erhalten für ihre Thätigkeit im Jahre 1879 eine Tantieme in gleicher Höhe, wie ihnen solche für das Betriebsjahr 1878 gewährt worden ist, und, falls der Uebergang des Unternehmens auf den Staat nicht bereits am 1. Januar 1880 erfolgt, für den betreffenden Theil des Jahres 1880 eine gleich hohe pro rata temporis zu berechnende Tantieme.

§. 9.

Seitens der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft soll die Genehmigung der Generalversammlung und sodann seitens der Königlichen Staatsregierung die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die Zustimmung der Generalversammlung der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nicht bis zum 1. November 1879 und demnächst die verfassungsmäßige Genehmigung nicht bis zum 1. Januar 1880 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansatz.

Berlin, den 27. August 1879.

Rötger. Rapmund. Dr. Frölich.

Cöln, den 10. Oktober 1879.

Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

D. Oppenheim. Kühlwetter.

. . . . . *M.*

Serie . . . . . № . . . . .

. . . . .ter **Zinskupon**

für die

Stammaktie der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

№ . . . . .

. . . . Mark hat Inhaber dieses Kupons vom . . . .
ab aus der . . . . zu Köln
oder der . . . . zu Düsseldorf
oder der . . . . zu Berlin
zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

. . . ., den . .ten . . . . 18. .

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Talon

zu der

Stammaktie der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

№ . . . . .

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom . . . .
. . . . ab bei der . . . .
zu Berlin die . . . .te Serie der Zinskupons für die Jahre 18. . bis . . . . ., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Behörde rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Aktie erfolgt.

. . . ., den . .ten . . . . 18. .

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift in Faksimile.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.